

# KANTONALES STEUERAMT NIDWALDEN

Bahnhofplatz 3, Postgebäude, 6371 Stans  
Telefon 041 - 618 71 27  
Direktwahl: 041 - 618 71 33  
Telefax 041 - 618 71 39

6370 Stans, 1.7.2005

FV AfA  
c/o Büro Schreiber  
74, rue des Prés  
2503 Bienne

Sie erhalten ohne Brief:

- gem. Tel./Besprechung/Brief vom 28.6.2005
- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung               | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück             |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme            | <input type="checkbox"/> bitte zurückgeben           |
| <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten               | <input type="checkbox"/> bitte anrufen               |
| <input type="checkbox"/> zur Weiterverarbeitung       | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift/Visum      |
| <input type="checkbox"/> zur Durchsicht/Korrektur     |  |

Bemerkungen: Der Entscheid der Steuerverwaltung des Kantons Bern wird durch Nidwalden  
übernommen.

Beilage: Merkblatt Stand 1.1.2001

Mit freundlichen Grüßen  
KANT. STEUERAMT NIDWALDEN

P. Waser



bitte wenden

G36-05.97-1000

## **Steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen**

**Stand 1.1.2001**

Das kantonale Steueramt Nidwalden erhält stets Anfragen betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen. Wir stellen diesbezüglich folgendes fest:

### **a) Spenden natürlicher Personen**

Steuerfrei sind: (Art. 37 Ziff. 2 StG NW)

Die freiwilligen Geldleistungen bis zu zehn Prozent des Reineinkommens an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind.

Zuwendungen von insgesamt unter Fr. 100.- pro Jahr sind nicht abzugsberechtigt.

Aus dem Umstand allein, dass eine juristische Person von der Steuerpflicht befreit ist, kann kein Schluss auf die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an diese juristische Person gezogen werden. Es sind ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecksetzungen notwendig. Zuwendungen an Institutionen mit Kultuszwecken sind somit nicht abzugsfähig.

### **b) Spenden juristischer Personen**

Geschäftsmässig begründeter Aufwand stellen dar: (Art. 78 Ziff. 3 StG NW)

Die freiwilligen Geldleistungen bis zu zehn Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

### **c) Zuwendungen aus Erbschaft oder Schenkung**

Steuerfrei sind: (Art. 156 in Verb. mit Art. 74 StG NW, Art. 157 Ziff. 3 StG NW)

Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 74 von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.

Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, soweit diese im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.

Zuwendungen, die je Steuerperiode Fr. 20'000.- pro Empfänger/in nicht übersteigen.